

Prof. Dr. Rolf Decot: Die Kirche im Spätmittelalter (Konziliarismus und Reformkonzilien)

1. Begriff und zeitliche Abgrenzung

erstmals im 15. Jhd.: Zwischenzeit/Mittlere Zeit/Neuzeit

medium tempus

Renaissancezeit

„media tempestas“ Giovanni Andrea Debossi 1469 in einer Laudatio auf Nikolaus v. Kues

durchgesetzt: medium aevum (Justus Lipsius 1796)

Joachim Vadian: Mittler Jahre/jährig > Mittelalter

- „ungebildete“ Zeit zwischen Antike und Renaissance

Christian Cellarius (+1707, Prof. Uni Halle)

1685 historia antiqua, h. medii aevi

Antike endet mit Untergang des Röm. Reiches (4./5.Jhd.)

MA bis etwa 1500

Spätmittelalter: 1250-1500

Vorstellung von Auflösung/Abstieg usw.

Zeit einheitlicher Kultur (christianitas), das eine Abendland (Sprache lat.)

Ringen zwischen Papst und Kaiser

1250 Untergang des stauf. Kaiserhauses (Interregnum)

Bonifaz VIII. (+1304): Vorstellung der päpstlichen Weltherrschaft (danach babylon.

Gefangenschaft der Kirche in Avignon)

Reformkonzilien von Konstanz und Basel: Papalismus versus Konziliarismus

Thomas von Aquin, Bonaventura

Decot: Zeit der Ausdifferenzierung, nicht des Verfalles

lit. Jan Huizinga: Der Herbst des MA

Erich Hassinger: Geschichte der Neuzeit. Das Werden des neuzeitl. Europa 1300 - 1600

Zeit der Expansion/Differenzierung: räumlich, politisch, geistig

Reform: Wiederherstellung des guten Alten, von Tradition bestimmt

thematische Aufgliederung:

a) kirchl. und politische Neuorientierung

b) Frömmigkeitsgeschichte

1. Kirchliche/politische Neuorientierung im Spätmittelalter

1. Zusammenbruch der Konzeption einer „päpstlichen Weltherrschaft“ unter Bonifaz VIII. (1294-1303)

a) Beendigung der Kreuzzugszeit (1291 Fall Acco) („bewaffnete Wallfahrten)

- seit 1095 (200 Jahre)
- Ansehen des Papstes als geist. Oberinstanz gestiegen
- rivalisierende Ritterorden: Mißkredit
- Zweckentfremdung der Gelder
- Kreuzzüge werden für andere Zwecke eingesetzt: Osten, Abwehr der Mongolen > gegen Häretiker und Ketzer

b) Ende der Staufer

- Dualismus imperium - sacerdotium, Kaiser - Papst
- renovatio imperii Otto I.
- Gregor VII. Reform (Canossa)
- Innozenz II. 1198 - 1216 (1215 4. Laterankonzil)
- Friedrich II. (von Innozenz II. im Amt eingeführt)
- letzte Staufer: Konradin und Manfred (Herrschaft bricht in Italien zusammen)

c) Sicherung des Kirchenstaats

- Dynastie der Anjou in Sizilien und Neapel, Adelherrschaft von Colonna, Orsini

2. Bonifaz VIII.: Politisches Handeln.

- Süden Italiens unter byz. Herrschaft (Graecia magna)
- Sizilianische Frage (Päpstl. Lehen, Übergang der „beiden“ Sizilien an das Haus Anjou); im 11. Jhd. Eroberung Süditaliens und Südsiziliens durch die Normannen; Normannen übertragen Sizilien als päpsl. Lehen (Leo IX.); Staufer verbünden sich mit Normannen durch Heirat, Abhängigkeit der Päpste von Anjou (Karl v. Anjou wollte Kaiser von Byzanz werden)
- Nachfolger Anjou: Aragon
- 1292 Nikolaus IV., Papststuhl 40 Monate vakant (Einsiedler)

- Coelestin V. Juni 1294: Karl II. (Anjou) von Neapel ließ ihn wählen, mußte Wohnung in Neapel nehmen, trat zurück am 13. Sept. 1294 (+1296), Benedikt von Gaetani (Jurist) riet ihm dazu; lit. Peter Hertl: Der Engelpapst
- Hundertjähriger Krieg: Frankreich - England, „clericis laicos“ untersagte Besteuerung des Klerus, wird gefangen genommen, 1303 starb Bonifaz VIII., politisch nichts erreicht: geforderte „Weltgeltung und Weltherrschaft“ der Kirche gerierte zur Lächerlichkeit
- Konflikt zwischen Bonifaz' und Frankreich um Paniers (konkreter Hintergrund der Bulle *Unam sanctam*); Ideolog. Ansprüche an das Papstamt: Bonifaz' Anschauungen von Papsttum und seine Bulle „unam sanctam“: Höhepunkt und Endpunkt: neues Verhältnis Kirche und Staat mußte gefunden werden

4. Bonifaz VIII.: Anschauung vom Papsttum

a) Das *Heilige Jahr* 1300

- Bonifaz VIII.: Jurist, Herrschernatur
- 1299 Gerücht, zur Jahrhundertwende besonders große Ablässe in Rom gewinnen zu können > Pilgerbesuche im Petersdom, Gerüchte, daß es bereits im Jahr 1200 ein Jubeljahr gegeben habe; finanziell war der Pilgerstrom ein großer Erfolg. Erwartung des Volkes führt zur Bulle *Antiquorum habet* vom 22. Februar 1300
- Bonifaz VIII. hatte festgesetzt, daß das Jubeljahr alle 100 Jahre gefeiert werde. Berufung auf das Buch Lev(lit. SMOLININSKY, in: TRE 17, S. 282ff.): Jubeljahr alle 49 Jahre. Clemens VI. führte das nächste Jubeljahr um 1350 ein (zeitl. Abstand von 50 Jahren); 1389 Reduzierung auf 33 Jahre. Heute noch üblich: alle 25 Jahre. Jubelablaß: entscheidende Weiterentwicklung > umfassender Ablass auch durch Besuch der Apostelgräber. Bonifaz VIII. war lange Zeit während des Jubeljahres abwesend. Allg. Folge: Steigerung des päpstlichen Ansehens und Selbstbewußtseins

b) *Unam sanctam* (1302)

- stärkster Ausdruck des päpstlichen Machtanspruchs, Auseinandersetzung Bonifaz VIII. - Philipp IV. (Der Schöne)
- gehört zu den meistdiskutierten Dokumenten des mittelalterlichen Papsttums (ähnlich wie „dictatus papae“ 1075 durch Gregor VII.)
- publiziert am 18. Nov. 1302 auf einer frz. Synode
- gedanklicher Aufbau: nur eine Kirche, außerhalb von ihr kein Heil und keine Vergebung der Sünden, ein Haupt, ein Christus; Zwei-Schwerter-Lehre: von und für die Kirche

geführt >geist. und weltl. Schwert (nur wenn und solange der Priester es will) „porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus omnino esse de necessitate salutis.“ „Für jedes menschl. Geschöpf ist es heilsam und notwendig, der röm. Kirche unterworfen zu sein.“ (Denzinger/Schönmetzer, Bulle 870-875) -

- 1516 von Lateran-Konzil bestätigt. Alle Einzelsätze lassen sich aus der Tradition belegen, neu ist nur die Massierung dieser Sätze. Gedanklich ist die Bulle abhängig vom Tractat *De ecclesiastica potestate* des Aegidius Romanus (Augustinermönch).
- „Zweischwerterlehre“: Gelasius (492-496): Theorie von den 2 Gewalten; Dionysius Areopagitta („Pseudodionysius“), Hugo von St. Viktor (Paris), Thomas v. Aquin: contra errores graecorum „Jeder Mensch muß dem Papst untertänig sein.“

Bulle *unam sanctam* führte zu einer regen publizistischen Tätigkeit: Aegidius Romanus (+1316), Jakob v. Bitarvo (+1308), Johannes Quidort

5. Bonifaz VII. und das „päpstl. Recht“ der Kaiserernennung

- hat sich um dt. Verhältnisse wenig gekümmert.
- Adolf von Nassau (seit 1292) - deutscher König - wurde 1298 wieder abgesetzt.
Nachfolger: Herzog Albrecht von Österreich
- Eid an Papst: „Treue und Gehorsam“ (wahrscheinlich kein förmlicher Lehnseid, keine praktisch-politische Bedeutung > „Pfaffenkönig“)
- Theorie der translatio imperii Rom - Byzanz - Deutschland
- Licht(er)lehre: So wie der Mond sein Licht von der Sonne empfängt, so hat auch die ird. Gewalt ihre Kraft durch die geistige Gewalt
- Tiara (triregnum) mit Kronreif (sei 9. Jhd.): Ursprung: phryg. Zipfelmütze (Standeszeichen der röm. Beamten; Kronreif auf den Statuen Bonifaz VIII., Kronreif auf dem Grabmahl des Benedikt XII. (in Avignon))

§2

Das Papstum in Avignon

1. Benedikt XI. (1303-1304); Clemens V. (1305-1314) und die Übersiedlung des Papsttums nach Avignon

- Beginn der Entfaltung von Nationalstaaten (um 1300), kulturell und politisch größeres Selbstbewußtsein (z.B. Italien: Dante, Petrarca)
- Benedikt XI.: frz. König, verlangte von ihm die Einleitung eines Ketzerprozesses gegen Bonifaz VIII.
- 11 Monate Konklave, Papsttum vakant
- 2 Parteien: pro und Contra Frankreich
- Wahl von Bertrand de Got (frz. einfacher Bischof), Untertan des engl. Königs, nannte sich Benedikt XI., Dante: „Hirt ohne Gesetz“, Krönung in Lyon (Einfluß des frz. Hofes, Kardinalskollegium frz. dominiert)
- Konzil von Vienne (Rhonetal)
- 1305 nahm er seinen Sitz zufällig in Avignon (Provence, fast 70 Jahre Sitz der Päpste), als Papst niemals in Rom gewesen
- Clemens V. wehrte energisch eine Verurteilung Bonifaz' VIII. ab > Entgegenkommen bei Untergang des Templerordens (reichster Orden in Frankreich, 1170 Häuser)

2. Das (5. oekumenische?) Konzil von Vienne (1311-1312) und der Untergang des Templerordens

- Eröffnungsrede Clemens V. am 16. Okt. 1311, drei Verhandlungsgegenstände: 1. Templerorden, 2. Wiedergewinnung des Hl. Landes, 3. Reform der Sitten und Freiheiten der Kirche
- Templerorden, Deutscher Orden, Johanniterorden: entstanden im Hl. Land, Hospize, Schutz der Kirchen etc., benannt nach jüd. Tempel, sehr reich, frz. Mitglieder; Übergriff der frz. Könige auf innerkirchl. Angelegenheiten, Orden vom Papst auf dem Verwaltungswege aufgehoben (Bulle *vos in excelsos* von 1312)
- Großmeister des Templerordens: Jakob v. Molay: unter Folter Geständnis von sex. Verfehlungen, Blasphemie, wurde als Ketzer verbrannt. Die Schuld für das Vorgehen gegen die Templer wird vornehmlich bei Philipp IV. gesehen.

3. Johannes XXII. (1316-1334) und der Ausbau Avignons

lit. : Harald Zimmermann: Das Papsttum im MA (UTB 1151), Stuttgart 1981.; Bernhard Schimmelpfennig: Das Papsttum von der Antike bis zur Renaissance

- Das Konklave nach dem Tode Clemens V. zog sich mit Unterbrechungen über zwei Jahre hin. Erst am 7. August 1316 wurde der Kardinalsbischof von Ostia, Jaques Duèse aus Cahors, gewählt. Er nannte sich Johannes XXII. Bei seiner Wahl war er 72 Jahre alt, man rechnete ursprünglich mit einem Übergangspapst. Er wurde der bedeutendste der avignonesischen Päpste, und man hat ihn „den eigentlichen Begründer des avignonesischen Papsttums genannt“ (Zimmermann, S. 178).
- Auseinandersetzung mit dt. König Ludwig IV. > publizistischer Streit
- 1310-1312 Bischof von Avignon
- formal galt Rom als Sitz des Papstes
- Schwierigkeiten in Italien durch Abwesenheit des Papstes > Nationalbewußtsein durch Sprache (Dante, Petrarca), Volkstribun Cola di Riéno
- 1347 Einzug in Rom (ein halbes Jahr an Rgierung)
- nominell gehörte Avignon zum Reich (Karl v. Anjou > Provence > Burgund)
- 1348 wird Avignon zum päpstlichen Besitz (Palastregierung in Avignon)
- Liturgie und Zeremoniell des Papstes (Abkapselung nach außen): „ubi Papa ibi Roma“
- Herausbildung des Kanzleiwesens, Kammerämter, „Diplomatie“, enger Beraterkreis. Die relativ regelmäßige Anwesenheit der Päpste führte zu einer Konzentrierung der wichtigsten Regierungsfunktionen im Palst. Hier wohnte der Papst, hier hatten die Konssistorien ihre Räume und der päpstliche Gerichtshof. Empfänge auswärtiger Besucher sowie von Bischöfen fanden hier statt. Um den Papst bildete sich eine sog. Kammer, die aus verschiedenen Personen mit festen Ämtern bestand, dem Palstaufseher, den verschiedenen Kammerherren, Türhütern, Theasauraren und dem *Confessor* des Papstes. Diese Gruppe, die in unmittelbarer Nähe des Papstes wohnte, wurde seine wichtigste Behörde. Das Kardinalskollegium änderte sich in Avignon. Vielfach nahmen die Päpste nun Verwandte, vor allem Nepoten, in das Kollegium auf. Neben den Franzosen blieben die Italiener die stärkste Gruppe.
- **Neuordnung der Papstfinanzen:** Haupteinnahmen bisher durch Kirchenstaat, Peterspfennig (Lehnskönigreiche), Kreuzzugssteuern
- „plenitudo potestatis“ besagt, daß der Papst auf alle Ressourcen (finanziell) der Kirche zurückgreifen darf > Zugriffsrecht auf alle **Benefizien**
- **Institut der reservationes:** Recht der Ämterbesetzung durch den Papst

- unter Joh. XXII.: Reservierung auch der Ämter, die für ungültig erklärt wurden.
Reservierungen bezogen sich auch auf alle Pfründe >theoretische volle Ämterhoheit in der Kirche, Wachsen des Beamtenapparates
- Johannes XXII: Constitution *Exequirabilis* (1317): Verbot der Pfründenhäufung (konnte sich damit nicht durchsetzen); Expektanzen (Anwartschaften) wurden in Avignon erworben (alle Ämter fiskalisiert)

Taxen zur Vergabe von Pfründen:

1. bei der Besetzung von Bistümern und Klöstern: **Servitien** (seit 1295)

- für Mainz etwa 10000 Gulden, in der Regel 1/3 oder 1/2 des Jahreseinkommens der Institution
- ging zur Hälfte an Papst und zur Hälfte an die Kardinäle
- liber taxarum (Register)

2. **Annaten** (Jahreseinkommen)

- erstmals z. Zt. Clemens V. (1306 erhoben) in England
- im 14. JHD. auf alle Benefizien, die ein größeres Jahreseinkommen als 25 Gulden hatten

3. **Spolien** (beweglicher Nachlaß eines verstorbenen Klerikers)

- alle Bischöfe, Äbte, etc., die ihre Pfründe durch den Papst erhalten hatten

4. **Interkalarfrüchte**

- Nutzung aller an der Kurie frei werdenden Pfründen während ihrer Vakanz
- Die Einnahmen aus dem **Zehnten** (Landbesitz) gingen allmählich zurück, blieben aber wichtig für das Gesamteinkommen.
- Bistümer und kirchl. Institutionen hatten der Kurie immer wieder freiwillige Spenden gemacht, das sog. *Subsiduum caricativum* (urspr. freiwillig, seit dem 14. Jhd. verpflichtend)
- Einkünfte aus Ablässen (1300; 1350), Heilige Jahre, vermehren sich ab 1400
- Alle Einnahmen der Kurie wurden säuberlich verbucht. Die Verwaltung oblag dem päpstlichen Thesaurar. Einnahmen vervierfachten sich innerhalb von 20 Jahren. Avignon entwickelte sich im 14. Jhd. zu einem Handels- und Bankenplatz. Interdikt und Exkommunikation dienten zur Disziplinierung der Schuldner. >nahe an Simonie, Fiskalisierung der Kirche, schlimmer Vertrauensschwund

- Versuch, die Kirche in Konstanz und Basel konziliarisch zu reformieren

Päpste in Avignon (Entwicklung der Papstwahl)

a) Entwicklung der Papstwahl

- 1179: 3. Laterankonzil: Einschränkung des Wahlrechts auf die Kardinäle (akt. Wahlrecht), 2/3-Mehrheit
- 1274 Konzil von Lyon: Einführung des Konklaves
- 1276 aufgehoben
- 1294 erneuert, seit 1352 der Papstpalast in Avignon, seit 1455 Vatikan Ort der Papstwahl
- 1215 Vorbild der Bischofswahl:
 - 1. Wahl durch Inspiration,
 - 2. Wahl durch Kompromiß: Kollegium bestimmte Anzahl von Kompromissaren (meistens 3), die sich auf einen Kandidaten einigen und vorschlagen,
 - 3. Scrutinium: 6 Scrutatores (je 3) a) Scrutatores collegii b) Scrutatores scrutatorum. Jeder Wähler konnte 3 Kandidaten benennen (auch außerhalb der Kardinäle). Es muß solange gewählt werden, bis ein Kandidat eine Mehrheit erlangt. Zustimmung der anderen: „Akzeß“. 2/3-Mehrheit, damit unanimitas. Akte nach der Wahl: Inmantation (Anlegen des Purpurmantels, des Paliums, Inthronisation in der Apsis von St. Peter, Besitznahme des Lateranpalastes (posessio), Krönung (öffentlich)

b) Die Päpste und ihre Personalpolitik in Avignon

- insgesamt 8 Päpste in Avignon, relativ kurze Pontifikate
- lange Vakanzen(am längsten 27 Monate nach Clemens V.)
- 111 Franzosen im Kardinalskollegium (von 135) > frz. Lenkung (Kardinal von cardo=Türangel, Mitarbeiter eines Bischofs)

c) Kardinäle als „Kirchenfürsten“

- großer Reichtum, lebten wie die Fürsten
- Nikolaus IV. (1288-1292) hatte den Kardinälen die Hälfte der regelmäßigen Einkünfte abgetreten. Geteilt wurden auch die Abgaben, die vom Papst ernannte Prälaten an diesen zu zahlen hatten: *Servitium commune* („Kammer des Kardinalskollegs“ für Finanzen).
- > zusätzliche persönliche Einkünfte (Pfründe). Einige Kardinäle hielten mehrere Häuser mit mehr als 50 Angestellten. Nicht alle Kardinäle konnten über ihre Einkünfte verfügen (Konsequenz: Exkommunikation des Schuldners).

- Kollegium strebte Oligarchie an (Subsidiarität des Kardinalskollegiums, bei Vakanz: plenitudo potestatis)
- Streit über Führung der Kirche: korporale Struktur oder Alleinregierung des Papstes
- Einschränkung der Ernennungsgewalt von Kardinälen: nur wenn die Zahl unter 16 liege, dürfe der Papst neue Kardinäle ernennen.
- Konklave 1352: *considio et consensu*. Versuche, die Regierungsform der Kirche im Sinne einer Korporation neu zu fassen (oligarchische Regierungsform). Innozenz VI. verwarf diese Position
- Entsprechend ihrer Stellung versuchten die Kardinäle, Einfluß auf die Kirchenleitung zu gewinnen., vgl. die *Zwölf Artikel* des Kardinalkollegs nach dem Tode Clemens VI. (1352).

5. Die Spiritualen und der Armutsstreit

- franziskanische Armutsbewegung: Frage des rechten Verständnisses und Anwendung des Armutsgelübdes
- Frage des *temporale ecclesiasticum* (weltliches Gut der Kirche)
- prakt. Armutsstreit innerhalb des Ordens, theoretischer Streit mit Joh. XXII.
- Franziskus forderte völlige Besitzlosigkeit der Brüder
- theoretisch war der Besitz der Franziskaner das Eigentum der kath. Kirche (nach einer Erklärung von Papst Innozenz IV. im Jahre 1245 (1243-1254))
- Bonaventura (Generalmeister 1257-1274), Konstitution *exiit qui seminat* (Nikolaus III., 1277- 1280): Eigentum -Nutznießung (*usus moderatus*) und einfacher Gebrauch,
- Petrus Johannes Olivi (+1298): rigoristische Gruppe, forderte ausschließlich *usus pauper*= gemeinschaftliche Armut,tatsächliche Armut, nicht nur juristisch
- Joachim von Fiore(+1202): „Zeitalter des Geistes“, Spiritualismus (Selbstverständnis als Geistkirche), Spiritualen wurden schließlich von der Inquisition verfolgt.
- bekämpften Coelestin als myst. Antichristen
- Bonifaz VIII. machte Front gegen Petrus Joh. Olivi, das Konzil von Vienne erklärte ihn zum Häretiker.
- Michael von Cesena (Generalmeister der Franziskaner) und Joh. XXII. gliederten die Franziskaner wieder ein.
- Spiritualisten wurden verbrannt.

- theoret. Armutsstreit: Streit zwischen Franziskanern insgesamt und der päpstl. Auffassung (gestützt von Dominikanern, Angriff auf das „Finanzgenie“ Joh. XXII.), inhaltlich ging es um die Frage, ob Christus und die Apostel sowohl einzeln wie auch als Gemeinschaft arm gewesen seien, d.h. überhaupt kein Eigentum besessen hätten. Joh. XXII. erklärt in der Bulle *Cum inter nonnullos*“ (12. Nov. 1323) diese Aussage für häretisch. Politische Dimensionen gewann diese Auseinandersetzung, als der dt. König Ludwig der Bayer sich der franziskanischen Auffassung anschloß (*Sachsenhauser Appellation* vom 22. Mai 1324) - In der Gefolgschaft Ludwigs des Bayern befanden sich Marsilius von Padua und Wilhelm v. Ockham. Der Armutsstreit trat in den Hintergrund und es ging um die Ordnung in der Welt, das Recht der Kirche und das Eigenrecht des Staates.

6. Rückkehr der Päpste nach Rom

- Aufforderung zur Rckehr 1350 - Hl. Jahr sollte ausgerufen werden; Clemens VI. genehmigte dieses und baute Palast in Avignon aus. Unruhen im Kirchenstaat. Aegidius Albornoz stellte Ruhe wieder her.
- 1357 Verfassung *constitutiones Aegidiane* (bis 1816)
- Erster Versuch durch Urban V. (1362-1370) im Jahre 1367. Gründe: Petrusgedanke und Romverbundenheit; Kreuzzug (Bedrohung durch die Türken); Griechenunion (1354 erste Verhandlungen); Sicherung des Kirchenstaates. 1368 verließ er Rom, siedelte in Bitervo, kehrte auf Geheiß der hl. Katharina von Siena (1347-1380) abermals zurück. Politische Mißerfolge sowie das überwiegend aus Franzosen bestehende Kardinalskollegium drängten Urban zur Rückkehr nach Avignon. - Sein Nachfolger Gregor XI. (Dez. 1370. - März 1378) war von Anfang an entschlossen, nach Rom zu gehen. Entscheidend für die Rückkehr waren politische Gründe: Sorge um den Kirchenstaat als der machtmäßigen Grundlage der päpstlichen Autorität, zunehmende Unsicherheit in Südfrankreich infolge des engl.-frz. Krieges.
- 17. Januar 1377 Rückkehr Urbans mit 13 Kardinälen nach Rom, März 1378 Tod Gregors XI.,; lit.: Karl August Fink: Handbuch der KG, Band II.

7. Das Große Abendländische Schisma

Am 7. April 1378 trat seit 75 Jahren wieder ein Konklave in Rom zusammen.

a) Die Wahl Bartolomeo Prignano (Urban VI.)

- 16 Kardinäle anwesend (6 in Avignon), Stadtbevölkerung Roms drängte Kardinäle zur Wahl eines Nicht-Franzosen. Urban VI: war Neapolitaner (letzter Nicht-Kardinal), Erzbischof von Bari. Er war amtierender Leiter der päpstlichen Kanzlei und damit allen bekannt. Urban VI. (1378-1389) wurde zwar unter verwirrenden Umständen gewählt, aber alle Kardinäle erkannten ihn schließlich an.

b) Die Wahl Roberts von Genf (Clemens VII.)

Seit Juni 1378 machte sich an der Kurie unter den Kardinälen eine starke Opposition gegen Urban breit. Dabei spielten zwei in sich einander verschränkende Überlegungen eine Rolle: 1. die Wahl am 7./9. April sei *vi et metu* erfolgt, also ungültig, 2. die Person des Gewählten zeige *incapacità* (Unfähigkeit), also *error in persona*.

Nach einigem Zögern lehnte Urban alle Vorschläge zur Neuwahl oder zum Rücktritt entschieden ab. Am 9. August 1378 wurde Urban als *papa intrusus* der Papat abgesprochen (oligarchische Tendenzen in der Konklave; *causa gravis*, Überlegungen zur Einberufung eines Konzils). Folge: Sedisvakanz. Am 20. September 1378 wurde in Fondi (bei Neapel) ein neues Konklave durchgeführt, aus dem Kardinal Robert von Genf als Papst Clemens VII. hervorging. (Krönung 31. Dezember). Nun gab es zwei Päpste.

c) Zur Problematik der Doppelwahl

- das Außergewöhnliche: innerhalb von wenigen Monaten zwei verschiedene Wahlen von gleicher Wählergruppe; in den ersten Wochen kein Zweifel an Gültigkeit der Wahl. lit.: Valois: Frage nach der Legitimität nicht lösbar
- Problem der Führungsschicht der Kirche: es zog keinen nach Rom, Befürchtung einer Italianisierung des Kardinalskollegiums
- Vorwurf der *incapacitas*: Infragestellung der kurialen Behördenordnung, der Teilung der *plenitudo potestatis*, Forderung nach evg. armer Lebensweise; Abschaffung der Benefizien
- Urheber des Schismas: Kardinalskollegium

d) Bildung von zwei Obödienzen (Gehorsamsbezirke des Papstes)

Europa spaltete sich in zwei Hälften. Der wesentliche Teil Frankreichs, Schottlands, Aragons, Kastiliens und Navarras waren Anhänger Clemens VII., der größere Teil Italiens, Deutschlands, Ungarns, Englands, Polens und Skandinaviens hielten zu Urban VI. Jeder der beiden Päpste vergab Benefizien, so daß es an vielen Orten Doppelbesetzungen gab. Zunächst hoffte man, beim Tode des einen oder anderen Papstes werde man zu einer Obödienz zurückfinden. In beiden Obödienzen wurden aber jeweils eigene Nachfolger gewählt. - Als eine Lösungsmöglichkeit galt das Konzil (vgl. unten). Ein erster Versuch, ein solches **Konzil**

im Jahre **1409 in Pisa** durchzuführen, führte jedoch zunächst nur zu dem Faktum, daß es nun statt zwei sogar drei Obödienzen gab.

§3

Kirche - Reich - Staat - Gesellschaft

1. Geschichtliche Entwicklung des Problems von Staat und Kirche

Der Sturz der Stauferkaiser führte nicht dazu, daß nun in der Christianitas der Papst als Vefüger über die weltliche Gewalt akzeptiert wurde. Die entstehenden nationalen Einzelgewalten widersetzten sich dem Zugriff des Papstes stärker als das Kaisertum, das sich in seinem geistig-geistlichen Ursprung dem Papsttum nicht entziehen konnte.

Wie bei den Großterritorien kommt es auch bei kleineren Einheiten , v.a. bei den Städten, zu einer kommunalen Autonomievorstellung. Die Herrschergewalt insgesamt wird entsakralisiert (Laienbildung, Theoriebildung über das Verhältnis der beiden Gewalten). Ein wesentliches Element ist die Rezeption des Aristoteles. Bei ihm fand sich eine Konzeption von Natur und Politik, die unabhängig von geistlichen Vorstellungen entwickelt worden war. Das alte Gegensatzpaar von Kirche und Reich wird abgelöst von einer neuen Konzeption eines Staates ausnatürlicher Notwendigkeit und eigenem Recht.

2. Die von Bonifaz VIII: ausgelöste Diskussion nach dem rechten Verhältnis von „spirituale“ und „temporale“

a) Vertreter der päpstlichen Position

Die päpstliche Position wird begründet bzw. verteidigt vor allem von folgenden Theologen:

- Aegidius Romanus (1243/47 - 1316): *De ecclesiastica potestate* (1302), lit.: Handbuch der Dogmengeschichte, Bd. 3, Kp. 3,3c (Congar): Die Kirche ist ein hierarchisierter Leib, die Hierarchie ist zusammengefaßt in der Autorität des Caput Christi. Sein Vertreter auf Erden ist der Papst. Der Leib der Kirche ist in rechter Ordnung, wenn *iustitia* herrscht. Wahre Gerechtigkeit gibt es aber nur, wo Christus ihr rector und ihr Begründer ist. Auf Erden ist aber niemand unter der Leitung des rectoris Christus, wenn er nicht unter dem Papst steht („qui est Christi vicarius generalis“). Es gibt keine gerechte Herrschaft, weder in zeitlichen Dingen, noch bei den Laien, noch irgendwo sonst, wo sie nicht unter der Kirche steht und durch die Kirche vollzogen wird.
- Jakob von Viterbo (+1308): *De regimine christiano* (1302)

- Augustinus Triumphus (1243-1328): *Summa de potestate ecclesiastica* (1320): Während Aegidius Romanus und Jakob von Viterbo ihre Schriften vor der Bulle Unam sanctam verfaßt haben, schreibt Augustinus Triumphus nach der Publikation der Bulle zu ihrer Verteidigung. Er liegt auf der Linie des Jakob von Viterbo. Die nat. Ordnung hat eine gewisse Eigenständigkeit. Der Papst ist nicht von vornherein Herr der weltlichen Ordnung. Als Vikar Christi ist ihm aber die Kirche unterworfen. - Die Theoretiker verstehen die Kirche, das corpus Christi mysticum, im Sinne eines staatsähnlichen Herrschafts- und Rechtsgebildes. Diese Auffassung unterscheidet sich erheblich von der antiken, die in der Kirche eine geistliche Gemeinschaft sah. Verstand man diese Christianitas nur noch im politisch-juristischen Sinne, dann mußte man damit die für die damalige Zeit unausweichliche Vorstellung eines monarchischen Prinzips hinzudenken. An der Spitze eines Herrschafts- und Rechtsgebildes mußte der princeps stehen. Da aber nach allgemeiner Ansicht die geistliche Gewalt eine höhere Würde hatte als die weltliche, konnte es nur der Papst sein, der die plenitudo potestatis innehatte. lit.: Wilhelm Frank: Kirchengewalt und Kirchenregiment . Innsbrucker Hist. Studien I, S. 34- 68

b) Gegner des papalistischen Herrschaftsanspruchs

Johannes Quidort: Die hierokratischen Argumente werden besonders klar und geschlossen zurückgewiesen durch Johannes Quidort (auch: Johannes von Paris). 1302/03 verfaßte er die Schrift: *De potestate regia et papali*. In bezug auf weltliche und geistliche Gewalt vertritt er eine Gewaltentrennung mit gegenseitigem Kontrollrecht. Der Papst hat zunächst seine eigene Gewalt im Bereich des spirituellen, der König dagegen hat seine eigene Gewalt im Bereich des temporalen. Ausgangspunkt seiner Überlegung ist die seit der Scholastik geläufige Unterscheidung zwischen Natur und Übernatur. Angewendet auf weltliche und geistliche Belange bedeutet dies, daß es hierbei nicht nur um zwei unterschiedliche Funktionen, sondern um zwei unterschiedliche Bereiche geht. Das *regnum* hat eine eigenständige Ordnung, sie kommt unmittelbar von Gott und ist eigenen Rechts. Unterschieden hiervon ist die Kirche mit ihrer eigenen Ordnung. Sie entspricht der Übernatur. Ihrer Struktur nach ist sie die Kirche außerhalb der eigenen Ordnung. Von den theologischen Unterscheidungen zwischen Natur und Übernatur sowie zwischen göttlichem Christus und menschlichen Jesus kommt er zu einer Klärung des Verhältnisses zwischen Kirche und Reich (bzw. *regnum*). Aufgrund der Zuordnung des Papstes zur Heilsordnung spricht Quidort ihm jeglichen Besitz und jegliche Verfügungsgewalt an den Gütern der Laien ab.

§4

Marsilius von Padua (1275/80-1342/43)

1. Zeitliche Einordnung

- antipapale Haltung (auf Seiten Ludwigs IV.)
- lebte am Hof Ludwigs des Bayern
- studierte in Padua
- Rektor Uni Paris
- ab 1320 naturphilos./mediz. Studien
- Werk: Defensor pacis (aus eigenem Antrieb geschrieben), zunächst anonym veröffentlicht
- Flucht zum Hof Ludwigs (dort auch Wilhelm v. Ockham)
- später: Tractatus de translatione imperii Romani

2. *Defensor pacis*

- Vorschläge zur Beseitigung des Konflikts Kaiser - Papst
- Friede (Vorraussetzung für bene vivere) wird durch discordia gestört
- vis coactiva=Zwangsgewalt
- Unfriede durch zwei konkurrierende Gewalten
- papale Gewalt (eingesetzt durch Christus)
- in der Praxis viele unabhängige Staaten
- 1260 Wilhelm v. Moerbeke übersetzt Aristoteles ins Lateinische, Politeia: Zoon politikon; Civitas ist notwendig zum guten Zusammenleben (bene vivere). Der wahre Souverain ist das Gesetz. Staat ist Teil der Schöpfungsordnung. Volk: legislator humanus
- Der Friede ist Sinn und Ziel des Staates. Die Kirche ist nicht berechtigt, den Staat in ihre Dienste zu nehmen, vielmehr hat der Staat durch seine Friedenspolitik die Religion als einen Teilaspekt des einheitlichen Gemeinwesens zu ermöglichen.

4. Die Stellung der Kirche im Streit

- Grundübel: Anspruch des Papstes auf die Fülle der Gewalt (Marsilius)
- Störung des Friedens: Kirche muß sich auf die geistlichen Aufgaben besinnen
- Hierarchie unvereinbar mit der Lehre Christi
- Christentum konstituiert sich durch den Glauben, zum Glauben gehört keine vis coactiva
- auch bei der Schlüsselgewalt gibt es keine Zwang (Vergebung der Sünden)

- Kirche hat kein dominium (Herrschaftsgewalt über ird. Güter)
- M. ordnet die Kirche in die weltl. Gesellschaft
- beruft sich auf Aristoteles (seit Scholastik unangreifbar)
- Kirche=ecclesia=Volksversammlung, Herausgerufenes; Gesamtheit der an Christus Glaubenden; universitas fidelium credentium et in/vocatum lumen Christi > Priester und Laien, bei Sakramentenempfang sind alle gleich.
- Unterschiede des Standes allein um der Ordnung willen (menschlichen Rechts)
- eine Autorität: legislator fidelis (delegiert vom Volk)
- Apostel untereinander alle gleich > radikaler Angriff auf papalist. Vorstellungen
- 23.10.1327: 5 Sätze des defensor pacis als häretisch verurteilt, 1. Christus habe durch die Zahlung des Zinsgroschens sich der weltlichen Gewalt untergeordnet; 2. Petrus habe nicht mehr Autorität als die übrigen Apostel, 3. Der Kaiser könne den Papst ein- und absetzen und bestrafen, 4. Alle Priester seien in der Rangstufe gleich 5. Priester haben Strafgewalt nur, wenn vom Kaiser verliehen; (nur das Generalkonzil kann als Repräsentant Christi begriffen werden)

§5

Wilhelm von Ockham (1285-1347) und das *regimen Christianum*

1. Leben und Wirken

- Universalienstreit: Allgemeinbegriffe sind Realitäten (<> Nominalismus): „Nicht das Sein, sondern der Wille ist das Primäre.“ (Voluntarismus)
- ge.. um 1280 in England
- trat in Franziskanerorden ein, studierte und lehrte in Oxford
- entzog sich päpstlichen Zugriff, floh zum Hof Ludwigs IV.
- Werk: opus nonaginta dierum (1333), „Dialog“ - Lehrer-Schüler über die Macht der Päpste und der Kaiser (1333-1338)

2. Der Dialog

- fiktiver Anlaß: der Wunsch des Schülers nach Aufklärung. Der Lehrer vermeidet Urteile, überläßt diese dem Leser.
- 3 Teile: a) 1. Teil: 7 Bücher, 1. Die Lehrautorität, 2. Rechtgläubigkeit und Häresie etc.; Fragen der Glaubenssicherung, Freiheit des Gewissens, Irrtumsmöglichkeit,

Kirchenverfassung b) 2. Teil: aktuelle Irrtümer des Papstes Joh. XXII. (Häretiker nach Ockham), Armutsstreit, Frage der *visio beatifica* (Joh. XXII. glaubte nämlich daß die Seelen der Verstorbenen erst beim Weltgericht am Jüngsten Tage zur Schau Gottes gelangten): individueller Glaube beruht auf Schrift und ist persönlich zu verantworten; 3. Teil: Konsequenzen 1. die Vollgewalt des Papstes a) geistl. Gewalt und weltl. Vollmacht b) geistl. Gewalt c) teils göttl. teils menschl. Recht d) weder göttl. noch menschl. Recht e) fallweise auf Anordnung Christi:, Petrus habe alles zur geistigen Führung der Gläubigen erhalten. Nur in Krisenfällen kann der Papst entscheiden. Jeder einzelne ist vor Christus in seinem Gewissen verantwortlich. Im weltlichen Bereich hat er nur Ansprüche darauf, die ihm ermöglichen, sein Amt auszuführen. Es gibt einen von Christus gestifteten Primat. Er ist beschränkt auf seine Funktion des Amtes.

- Monarchische oder aristokratische Regierung: theoretisch auch aristokratische Führung der Kirche, Primat vorgegebene Leitung der Kirche (Monarchie)
- Sicherung des Glaubens in der Kirche: notwendige und nicht notwendige Glaubensstücke: Schrift und Glaubensbekenntnisse der Konzilien

Joh 21,17; Mt 16,18, Lk 22,32: drei klassische Papststellen > Primat des Petrus belegt

3. Staat und Kirche bei Ockham

- das Primäre (eigtl. Personale) *voluntas*, nicht das Sein. Freiheit des einzelnen, des weltl. Herrschers gegenüber dem Papst
- Freiheit steht über Ordnung, endet am Wohl des anderen, am Gemeinwohl > Idee der evg. Freiheit (*libertas evangelicis legis*). Er setzt sie in Beziehung zur Ekklesiologie
- mit dem NT beginnt eine neue Welt, mit der die Bindungen, Regeln zu minimieren sind. Ockham lehnt die Institutionen nicht an sich ab. Sie sind aber kein Selbstzweck.
- traditionelle 2-Gewalten-Lehre: Grenzen von der göttlichen Gewalt, dem Gemeinwohl und der Freiheit des einzelnen her, Jurisdiktion des Papstes anerkannt, keine Vollgewalten, sondern sie stehen im Dienst (*ministerium*). Die beiden Gewalten Papst und Kaiser ergänzen einander und sind in wechselseitiger Abhängigkeit aufeinander zugeordnet.

4. Die Macht des Papstes

- Kirche: *congregatio communitas*: keine eigene Wirklichkeit, die unabhängig vom Menschen existieren würde, in erster Linie *multitudo* (Vielzahl der einzelnen), kaum Pneumatologie, konstituiert durch den Glauben der einzelnen

- Lk 22,25-27: Primat des Papstes zum Dienst am Untertan (beinhaltet keine plenitudo potestatis), für all das, was zur Erlangung des ewigen Lebens notwendig ist; Papst kann in Häresie fallen (Joh. XXII.)
- konstituierend für die Kirche ist der Glaube
- dieser Glaube (*ecclesia universalis*) kann auch im Extremfall in einem einzigen Individuum vorhanden sein, sogar in einer Frau oder einem getauften Säugling
- auch ein Konzil kann irren > in einer Krisensituation kann es möglich sein, ein Konzil ohne den Papst einzuberufen
- beide Gewalten zuständig und der gegenseitigen Hilfe bedürftig

§6

Das Problem des Konziliarismus im Spätmittelalter

- Papstschisma 1378: Welche Institution konnte weiterhelfen ? > Konzil
- Frage nach Regierung und Struktur der Kirche, lit.: Aegidius Bäumer (Hg.): Die Entwicklung des Konziliarismus, Darmstadt 1978, III., 2c, 3d

1. Zu den Quellen des Konziliarismus

- **a) Zum Begriff:** unter „Konziliarismus“ bzw. unter der „konziliaren Theorie“ versteht man die im 14. Jahrhundert ausgebildete und auf den sog. „Reformkonzilien“ des 15. Jhd. angewandte Lehre von der Oberhoheit des oekumenischen Konzils über den Papst (Reformkonzilien von Konstanz und Basel)
- bis 1417
- Juni 1384, Pariser Uni: drei Wege zur Lösung: 1. via cessionis: freiwilliger Rücktritt, 2. via compromissi: Schiedsgericht entscheidet, 3. via concilii
- **b) Kirchenverfassung und „häretischer Papst“**
- Der Rechtsgrundsatz „*prima sedes a nemine iudicatur*“ ist seit dem 5. Jhd. nachweisbar. Ausnahmen von der Gültigkeit dieses Satzes gab es für den Fall der Häresie eines Papstes. Daher entwickelte sich der Rechtsgrundsatz weiter zu der Form: „*Papa a nemine iudicatur, nisi deprehendatur a fide devius*“.(...wenn er nicht vom rechten Glauben abweicht). So wird dieser Satz bereits von Papst Hadrian II. (867-872) anerkannt und endgültig von Kardinal Humbert (+1061) promulgiert. Durch Kardinal Deusdedit, Ivo von Chartres und Gratian fand dieser Rechtsgrundsatz Eingang in die kirchliche Kanonistik

und wurde von den Deekretisten immer wieder eifrig kommentiert. Die Vorstellung findet sich in dem berühmten Kanon *Si papa*. Die amtseigene Unfehlbarkeit wird in der hochmittelalterlichen Theologie und Kanonistik noch nicht entfaltet bzw. näher bedacht. Unfehlbarkeit ist eine *nota ecclesiae universalis* bzw. der *ecclesia Romana*; doch diese Qualifizierung gilt der *sedes*, nicht aber dem *sedens*. Denn im Kanon *si papa* wird die Irrbarkeit eines Papstes nicht ausgeschlossen (*...nisi deprehenditur a fide devius*). Wer den Irrtum feststellt und wie das entsprechende Procedere auszusehen hat, bleibt jedoch ungeklärt. Sententia communis der hochmittelalterlichen Kanonistik und Theologie: Irrtumslosigkeit in fide et moribus ist eine gesamtkirchliche Qualität. Alle Bischöfe zusammen sind *testes et iudices verae fidei*.

- Der Begriff der Häresie wurde immer weiter ausgedehnt. Auch Simonie, schwere Verbrechen sowie Amtsverletzungen zum Schaden der Kirche galten etwa nach Huguccio, einem Rechtsgelehrten, und Lehrer des Papstes Innozenz III., als häretisch. Johannes Teutonicus faßte unter den Häresiebegriff auch die Begünstigung eines Schismas sowie die Geistesgestörtheit eines Papstes. Das Absetzungsrecht eines häretischen Papstes durch ein Generalkonzil war theoretisch anerkannt.
- **c) Die Kirche als Korporation:**
- von der Scholastik entwickelt, Genossenschaft mit gleichberechtigten Mitgliedern (z. B. Zunft, Kaufmannsgilde, mittelalterliche Universität)
- „*totum est maior sua parte*“ (Grundaxiom des Konziliarismus)
- Korporationsgedanke: Papst als Haupt der Kirche auf Mitwirkung der Kardinäle angewiesen (Heinrich v. Segusia) Das *corpus* ist größer als die *membra*. *membra*? Wer sind diese?
- **d) Repräsentanz:**
- verbunden mit Korporationsgedanken
- unterschiedliche Dimensionen: bzw. Untergruppen nach Nation, Klerus, Laien etc., spirituell, soziolog. etc.
- Generalkonzil: ideelle Repräsentanz der Gesamtkirche (größer als alle Glieder), *ordis maior est urbe*; Der Papst mit dem Konzil ist mehr als der Papst allein.
- Konflikt: Papalisten (Aegidius Romanus „*unam sanctam*“, Jakob von Biterbo <> Augustinus Tiumphus, Johannes von Quidort, Wilhelm von Ockham, Marsilius von Padua), Joh. XXII. (Avignon) <> Ludwig IV.

2. Die konziliare Idee als Beitrag zur Lösung des abendländischen Schismas

- 2 Obödienzen, immenser Verlust des päpstlichen Ansehens
- Frage der Finanzierung in Avignon unproblematisch
- Bonifaz IX.: Jubeljahr 1350
- John Wyclif: päpstliche Herrschaft Sache der Jurisdiktion (temporale) „tot ecclesiae tot papae“; der jeweilige rex ist Papst seiner Kirche
- via cessionis gescheitert: Gregor XII. und Benedikt VIII: trafen sich nicht.
- via conventionis ebenfalls gescheitert,
- via subtractionis (schöpferischer Ungehorsam, d.h. die Nachfolge aufkündigen, um die Einheit wiederherzustellen) auch gescheitert, verwandt ist die via revocationis: der Papst, dem man bisher gehorchte, habe sich nun als *papa illegitimus* herausgestellt
- Es blieb die *via concilii*

a) Konrad von Gelnhausen: *Epistola Concordiae*

Die erste zusammenhängende konziliare Theorie zur Lösung der anstehenden Probleme legte im Mai 1380 Konrad von Gelnhausen (+1390) in Paris vor. Hierbei handelt es sich um seine *Epistola Concordiae*, die an König Karl V. von Frankreich gerichtet ist. Sinn und Ziel der *Epistola Concordiae* ist es, nachzuweisen, daß die Berufung eines allg. Konzils zur Beseitigung der Kirchenspaltung notwendig und möglich ist. In Notlagen nämlich dürfe man, wenn die gewöhnlichen Mittel versagen, zu außergewöhnlichen Mitteln greifen. Und dort, wo das positive Recht nicht hinreicht, dürfe man dann auf Prinzipien des natürlichen, göttlichen und kanonischen Rechts zurückgreifen. Hier greift dann die Lehre von der *Epikie (nomianaler Gesetzesverstoß, um den Zweck zu erhalten)*, die Aristoteles in der nikomachischen Ethik (V,10) entworfen hatte. In der Definition der Kirche sind sich Ockham und Konrad von Gelnhausen, der ihn benutzt hat, einig. Im Falle eines häretischen Papstes war Ockham aber nicht der Ansicht, daß ein Konzil die überlegene und zuständige Autorität sei, um hier Abhilfe zu schaffen, denn auch ein Konzil konnte seiner Meinung nach irren. Er war der Ansicht, daß jeder katholischer Autoritätsträger hier eingreifen könne. Die Konziliaristen weichen hier ab, für sie ist das Konzil eine wirkliche und wahre Vertretung der gesamten Kirche. Deshalb hat es Anteil an der Irrtumslosigkeit dieser Gesamtkirche.

Hier wird noch einmal deutlich, wie die Konziliaristen, an erster Stelle Konrad von Gelnhausen, sich bemühen, die aus der Tradition die aus der Tradition überkommenen Gedanken, auch revolutionäre Gedanken wie die des Marsilius oder des Ockham, so zu benutzen, daß die Kirche in ihrer Struktur nicht gesprengt wird, sondern daß Wege aufgezeigt werden, die eine Lösung der anstehenden Problematik rechtlich als möglich erscheinen

lassen. Ein weiterer Repräsentant der konziliaren Theorie in der Zeit des Schismas ist Dietrich von Niem, Rom (+1418) (auch Heinrich Hainbuche von Langenstein: *epistula concilii pacis*; Pierre d' Ailly, Joh. Gerson)

3. Das Konzil von Pisa (1409)

a) Einberufung und Verlauf

- Ein Schismatiker bzw. ein Häretiker kann gar nicht Papst sein. Wenn das Konzil nun feststellt, daß die beiden, um die es heit geht, Häretiker sind, so ist es klar, daß sie keine Päpste sind und auch keine Obödienz verlangen dürfen. Der päpstliche Stuhl ist also nicht besetzt. Somit konnte man zur Neuwahl eines Papstes schreiten. Die Wahl wurde nun aber nicht vom Konzil in seiner Gesamtheit vorgenommen, sondern von den anwesenden Kardinälen. Dabei hatte man sich im voraus darauf geeinigt, daß nur jener Kandidat gewählt sein sollte, der von beiden Kardinalsgruppen, d.h. derjenigen aus Avignon und derjenigen aus Rom, jeweils eine Zweidrittelmehrheit auf sich vereinigen konnte. Einstimmig wurde am 26. Juni der Kardinal und bisherige Erzbischof von Mailand, Petrus Philargus, gewählt (Alexander V., 1409-1410). Nach der Wahl übernahm er die Leitung des Konzils. Das Konzil hatte seine Hauptaufgabe erledigt und vertagte sich. Die Fragen der Reform sollten auf einem neuen Konzil im Jahre 1412 besprochen werden. Der Pisaner Papst schaffte es nicht, die gesamte Christenheit hinter sich zu bringen. Die beiden in Pisa als Häretiker verurteilten Päpste dachten nicht daran, auf ihr Amt zu verzichten. Nachdem Alexander V. bereits am 5. Mai 1410 starb, wurde der an seiner Wahl maßgeblich beteiligte Balthasar Cossa, ein Südtaliner, am 17.5.1410 zu seinem Nachfolger gewählt: Johannes XXIII: (1410-1417/19).
- Einfluß der Pariser Uni
- frz. König machte sich Auffassung zueigen
- Vertrag von Marseille 1407: einigung der beiden Päpste, 1408 bei Genua zusammenzukommen > gescheitert
- Mehrzahl der Kardinäle Roms Gregors XXII. rückten von ihm ab, versuchten, einen Konzilsaufruf mit dem anderen Kollegium durchzusetzen: 1409 in Piesia > erfolgreich
- Rupprecht von der Pfalz (dt. König): Protestnote
- Konzil zitierte beide Päpste zu kommen > Verurteilung als Schismatiker und Häretiker, deshalb keine Päpste mehr; „si papa“ schreibt Häresie zur Verurteilung vor
- es ging nicht um Absetzung, sondern um die Feststellung der Illegitimität > Neuwahl eines Papstes

- Wahlmodus: 24 Kardinäle wählen, Zweidrittelmehrheit beider Kardinalskollegien > kein Problem, da einstimmige Wahl
- am 26. Juni wurde Petrus Phelargus (aus Kreta, Franziskaner, Scholastiker, seit 1402 Erzbischof, seit 1405 Kardinal in Rom) gewählt, nannte sich Alexander V. (1409-1410), leitete Konzil, vertagte sich am 14. August > 3 Päpste !
- Nachfolger: 17. Mai 1410 Joh. XXIII: - 1417/19
- Konzilsbewertung: nicht oekumenisch, Zweifel an der Rechtsgrundlage. Theologisch und kanonisch war das Konzil abgesichert in der Tradition der Zeit. Pisa handelte ebenfalls nach tradierten Vorstellungen. Ein wirklicher Konziliarismus, d.h. eine Überordnung des Konzils über den Papst ganz generell, wird in Pisa weder bedacht noch erwogen. Die Teilnehmer des Konzils sind durchaus der Meinung, daß der Papst die Vollgewalt in der Kirche hat. so gut besucht wie IV. Laterankonzil
- die weltlichen Fürsten wollten die beiden anderen Päpste nicht gefangennehmen
- Pisaner Konzil verstand sich als Notlösung angesichts der Tatsache, daß infolge von Häresie der päpstliche Stuhl vakant war. Wenn Pisa selbst nicht zu einem vollen Erfolg wurde, so hat es doch einen Weg gewiesen für die endgültige Überwindung des Schismas. Insofern ist Pisa ein Schritt in die Richtung gewesen, aus der später die Lösung kommt, nämlich die *Via Concilii*.

§7

Die konziliare Theorie und das Konzil von Konstanz

1. Das Konzil von Konstanz: Äußerer Verlauf

a) Problemstellungen

- Joh. XXIII. persönlich nicht überzeugend: gewalttätig und habsüchtig
- 1410 + dt. König Rupprecht, Nachfolger Sigismund entzieht Vertrauen
- 1414 neues Konzil in Konstanz (durch Kaiser und Papst zusammengerufen)
- Papst legt Aufgaben fest: 1. Beilegung des Schismas (*causa unionis*), 2. die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern (*causa reformationis*), 3. die Überwindung der Irrlehren (*causa fidei*) (v.a. Wyclif, Hus)
- größte kirchliche Versammlung des MA
- Joh. XXIII. kommt am 28.10.1414
- König Sigismund kommt am Hl. Abend 1414

- mehrere tausend Leute (oekumen. Konzil)
- Gregor XII. und Benedikt XIII. fehlten
- Bischöfe und Kardinäle aus Italien stellten zunächst die Mehrheit
- 4 Nationen: frz., engl., dt, italienisch, spanisch > Avignon
- Stellung der Kardinäle umstritten: Nationstatus
- Joh. XXIII. widersetzte sich Rücktrittsforderung, flüchtete, wurde verhaftet und zurückgebracht

b) Selbstverständnis des Konzils

- Flucht des Papstes stellt Legitimation in Frage (Hatte Präsidenschaft)
- Beschlüsse des oekumenischen Konzils laut Papst unfehlbar und unwiderrufbar
- Führende Köpfe des Konzils galten als Konziliaristen: Pierre d' Ailly (unfehlbar nur die Universalkirche, Rezeption durch die Gesamtkirche erforderlich, ein einzelnes Konzil könne sehr wohl falsche und widerrufbare Dekrete erlassen), Joh. Gerson: 23. März Rede: Kirche oder Generalkonzil die vom Hl. Geist überlieferte letzte Norm > Überordnung des Konzils über den Papst in bestimmten Fällen der Überschreitung der *plenitudo potestate*, wenn er die Einberufung verweigert, eine neue Einberufung beschlossen worden ist, ein Schisma zu klären ist; Gewalt des Papstes zur „Auferbauung der Gemeinde“
- Franceco Zabarella: Konzil rechtmäßig einberufen, Flucht des Papstes führt nicht zur Auflösung, Aufgaben müssen erfüllt werden
- 30. März 1415 Plenum, 4. öffentliche Sitzung
- 6. April 1415: bis heute umstrittenes Dekret *Haec sancta*, Konzil bezeichnet sich als oekumenisch. Auf der Grundlage dieses Dekrets ging das Konzil zunächst an die Lösung der *causa fidei* und der *causa reformationis*.

c) Causa fidei

- These: engl. Theologe Johannes (John) Wyclif (+1384), Werk: de ecclesia
- 1377 vom Papst verurteilt (Thesen)
- Ehe des Richard II. mit böhm. Prinzessin Anna
- Jan Hus ,* 1369, (<> Prager Erzbischof) reiste zum Konzil (ausgestattet mit kaiserlichem Schutzbrief), war nicht zum gänzlichen Widerruf bereit, Verbrennung in Konstanz
- Johannes Hus studierte in Prag, wurde Priester, verbreitete Ideen des J. Wyclif
- Problem: Kirche ? äußere Institution oder innere I. der Gläubigen (der Prädestinierten)

- 6. Juli 1415: Verurteilung in der 15. Sitzung, öffentliche Degradierung (Stola abgenommen), freies Geleit wurde gebrochen

d) Causa reformationis (Reform an Haupt und Gliedern)

- Konzil ging davon aus, daß ein neugewählter Papst die Reformen verschleppen würde
- 9.10. 1417 Dekret *Frequens* (> *haec sancta*): Aussagen über die Bedeutung/Funktion des Konzils: ständige Einrichtung der Kirche, Kontrollinstanz des Papstes, regelmäßiger Sitzungsturnus
- nach 5,7 und dann in einem Turnus von /10 Jahren Einberufung eines neuen Konzils. Damit wäre die Leitung der Kirche auf eine neue Grundlage gestellt worden.

2. Die Papstwahl (causa unionis)

- Rücktrittsforderungsplan an alle drei Päpste
- Joh. XXIII. geflohen und förmlich vom Konzil am 29. Mai 1415 abgesetzt
- Gregor XII. verzichtete freiwillig (letzte Beschützer Graf Malatesta (verlangte, daß Gregor das Konzil neu einberufen sollte) und Gregor v. Rimini)
- Neueinberufung wurde von Kaiser Sigismund präsiert
- Kaiser Sigismund besucht Papst in Narbonne, um ihn zum Rücktritt zu bewegen > Benedikt XIII. flüchtete in die Pyrenäen
- 13.9.1415 Vertrag von Narbonne: Lossagung seiner Anhänger
- 26.7.1417: förmliche Absetzung Benedikts VIII. durch das Konzil > Lösung der causa unionis (= einheitliche Obödienz), aber noch kein Papst
- in Konstanz 23 Kardinäle, Wahlmodus: Kardinäle und je 6 Vertreter der Nationen (= 53 Stimmberechtigte)
- überall war Zweidrittelmehrheit (nicht nur des gesamten Wahlkollegiums, sondern des Kardinalskollegiums und jeder einzelnen Nation) erforderlich
- Konklave fand am 11. November einen röm. Kandidaten (Odo Colonna): Martin V.
- Konkordate mit 5 Konzilsnationen (Pfründe, Ablässe etc.) > verschiedene Rechtssysteme/gebiete der Kirche
- letzte Sitzung 22.4. 1418; Ankündigung Martins V. (dem Dekret *Frequens* folgend): nächstes Konzil in Pavia. Dadurch hatte der Papst zumindest ein Dekret anerkannt und für sich zunächst akzeptiert, das in der „papstlosen“ Zeit des Konzils beschlossen worden war.

3. Die Frage der Oekumenizität des Konzils

- oekumenischer Charakter nicht umstritten
- nur ab Präsidium Martins V.
- Joh. XXIII. rechtmäßiger Papst ? hist.-kanonist. gleichwertig
- Deutung der Dekrete als oekumenisch problematisch, juristisch nicht lösbar
- Bulle „inter cunctas“ Febr. 1418: Ratifizierung von Konzilsbeschlüssen
- conciliariter (nationaliter) <> tumultualiter

4. Das Dekret *Haec sancta*

a) Inhalt: 3 Teile

- 1. Rechtmäßigkeit des Konzils
- 2. Legitimation des Konzils: im Hl. Geist rechtmäßig (legitime) versammelt und die kath. Kirche repräsentierend (repraesentans); Ziele: Beseitigung des Schismas, Reform der Kirche, Glaubensaussagen (Konzil kann unfehlbar entscheiden)
- 3. weitere Absicherung, Bekräftigung des Vorherigen
- drei wesentliche Aussagen: 1. Konzil erhält Gewalt nicht vom Papst, sondern unmittelbar von Christus. Es geht noch nicht um Superiorität. Ein Konzil ohne rechtmäßigen Papst ist nicht kopflös. 2. Jeder muß (auch der Papst) dem Konzil untertänig sein. Dieser Beschluß greift nicht die potestas (Amtsgewalt) des Papstes an. 3. Vorschriften dieser Synode: Zuständigkeit gilt nicht nur für Konstanz, sondern für jedes Konzil > allgemeingültige Aussage, kein Notstandsgesetz

b) Zur Interpretation von *Haec sancta*

- II: Vat. 1962-65 > synodale Strukturen
- Hans Küng/ Paul deVooght: dieses Dekret habe seine Gültigkeit bis heute nicht verloren
- Gegner: das Konzil war nicht oekumenisch, verschiedene Obödienzen ausgeschlossen; Papstamt geht unmittelbar auf Christus zurück. Es kann nicht beschränkt werden.
- Pichler: Konzil Konstanz habe zwar eine verbindliche Aussage treffen wollen > Rechtsdekret, kein Glaubensdekret
- August Franzen (ähnlich Brandmüller und Bäumer): gegenüber der Tradition nichts Neues: *si papa* - Anwendung bei häretischen Papst

1. Das Konstanzer Konzil hat sich selbst als oekumenisch verstanden. Auch später ist die Oekumenizität nicht angezweifelt worden. Daß der Papst ein Konzil einberuft, war im 15. Jhd. nicht allg. Gegenstand des theolog. Denkens.
2. Es ist nicht richtig, daß das Konzil in einer Notsituation gehandelt hat. Es ist aber kein „ad hoc“-Gesetz.
3. Das Konzil fordert für sich die Superiorität in Fragen des Glaubens, der Lösung des Schismas und der Reform. Legitimität unmittelbar von Christus
4. Rechtlich/dogmatischer Anspruch läßt sich damals nicht halten. Keine Trennung Recht <> Dogmatik
5. Yves Congar: Zustimmung des Papstes fehlt (papalistisch) - Zeitkontext beachten
6. Konzil von Basel hat Kritik an *haec sancta* erst ermöglicht/geebnet („tres veritates“ > Berufung aus *haec sancta*)
7. *Haec sancta* vom Wortlaut her nicht papstfeindlich. Jurisdiktionsprimat nicht berührt, sondern spirituelle Konstitution der Kirche. > gewisser Dualismus in Dekret. Legitimität sowohl des Papstes und des Konzils unmittelbar von Christus

- episkopal-presbyteriale Komponente und korporative Elemente in vielen Konflikten.
 - beide Einrichtungen dienen der Auferbauung der Gemeinde, eingebunden in die Gesamtkirche (II. Vat.)

> I. Frank: verbindliches Dekret, offener Inhalt

5. Das Dekret *Frequens*

- 9.10.1417
- Reform in der Kirche (Abstellung des Mißbrauchs, Wiederherstellung der guten, alten Sitten) nur durch Konzil
- Konzilien für die Kirche von Nutzen, regelmäßige Durchführung
- nach 5,7,10 Jahren, danach alle 10 Jahre; Turnus, Ort der nächsten Sitzung soll schon festgelegt werden
- Martin V. hat sich an *Frequens* gehalten und ist damit von ihm anerkannt worden
- Konzil v. Pavia/Siena 1418/1423/24 - nicht viel herausgekommen
- nächstes Konzil: Basel 1432

§8

Das Konzil von Basel-Ferrara-Florenz und die Nachwirkungen des Konziliarismus

1. Von Konstanz nach Basel

- neuer Papst mußte Stellung stärken
- Verbot der Appellation von Papst an das Konzil 1418
- Martin V. hat sich an das Dekret gehalten und das Konzil einberufen; Vorsitz: Cesarini (wurde bevollmächtigt, das Konzil vorzeitig aufzulösen)
- Martin V. großer Politiker mit Hang zur Macht, + 20.2.1432
- Nachfolger Eugen IV., Eröffnung 23.7.1431 (-1437)
- Auflösungsbeschluß 12.11.1431, Zurücknahme durch Eugen IV. 15.12. 1431

2. Das Konzil von Basel: die erste Phase 1431-1437

- gut besucht, „europäisches Parlament, Zentrum
- gründete Universität Basel
- 3 Aufgaben: 1. Ausrottung Häresie (Hussiten), 2. Frz.- Engl.- Krieg (Jean d' Arc): Friedenssicherung, 3. innere Reform der Kirche
- Berühmte Teilnehmer: Nikolaus von Kues (+1464, Werk: concordantia catholica: umso einiger das Konzil (unanamis), desto unfehlbarer (infallibel)), Nikolaus de Tudeschis
- „Unfehlbarkeit“: spirituelle Auffassung (die Kirche als Ganze geht nicht in die Irre > nicht punktuell festlegbar), jüdische Auffassung
- Präsident: Kardinal Cesarini
- Reformdekrete:
 - reformatio in capite (Wahldekret: Freiheit der Bischofs- und Abtwahl)
 - Annatendekret: erste Jahreseinnahme nach einer Bischofs- und Abternennung wird abgeschafft
 - Verhinderung von Bann und Interdikt
 - Bestimmung zur Verwaltung von Kurien- und Kirchenstaat
 - reformatio in membris: „Über die Provinzkonzilien und Synoden „, sollten regelmäßig durchgeführt werden
 - Liturgiereform
 - Dekret über Konkubinaria: Klerikern wird der Zölibat vorgeschrieben
 - Judendekret(lehnt sich an eine Bulle des Papstes Benedikts an): haben sich zu bekehren
 - Ordens- und Kalenderreform (eingeführt 1582)
 - viele Reformen wurden einfach dekretiert, theolog. Begründung fehlt

Baseler Reformansätze gelten als gescheitert > Exekutive fehlt <> röm. Kurie

(2b) Theologische Einigungsbemühungen mit den Jesuiten

- Prager Kompaktaten 1433: Forderungen: Das Wort Gottes sollte frei und in tschechischer Sprache verkündet werden, Ultraquismus: Kommunion in beiderlei Gestalt, Klerus nur für Seelsorge (kein Besitz), Reform der Sitten (Abweichung durch die weltl. Gewalt zu ahnden)
- Ergebnis: Kommunion unter beiderlei Gestalten (Abspaltung Taboriten)
- Fazit: 1431-1437 Konzil ohne Mitwirkung des Papstes > Reformdekrete, Einigung mit Hussiten, nach 1435: Bruch Papst - Konzil wegen der Frage der Union mit den Griechen
- Prager Kompaktate Juli 1436, 1437: Konzil ratifiziert
- wurde von den Päpsten nicht ratifiziert, wurde 1462 widerrufen
- Verbrennung von Hus in Konstanz

3. Das Unionskonzil mit den Griechen in Ferrara-Florenz

- Griechen unter Druck der Türken <> Papst Eugen IV.
- 1437 Delegationen beider Seiten in Konstantinopel, keine Einigung bzgl. des Konzilsortes
- Konzilsmehrheit für Avignon
- Papst: Minderheit des Konzils pars sanior
- löst Basel auf (> Ferrara), 1/4 zum Papst, Rest bleibt in Basel
- > haec sancta > Papstabsetzung > Neuwahl
- Papst einigt sich mit Griechen, schließt Konkordate mit Fürsten ab.
- 7. Mai 1437: Konzil verkündet Verlegung Basel Avignon
- 30. Mai 1437: Papst erklärt „salvatoris et dei nostri“ (pars sanior) > Papst verlegt von Basel nach Ferrara
- Theologe Torquemada: Ekklesiologie, Konzil : representatio, corporatio; Pentarchie: Alexandria, Antiochia, Jerusalem, Rom, Konstantinopel
- Verhandlungsgegenstand:
 - 1. Filioque: eingeführt von Karl d. Großen, Konzil von Frankfurt
 - 2. Azymen: Frage des ungesäuerten Brotes
 - 3. Fegfeuer: entstanden im 11. Jhd., Verbreitung der Ohrenbeichte, pastorales Element, Fegfeuer als Ort und zeitliche Dauer (lit.: Le Groff: Die Geburt des Fegfeuers)
 - 4. Primat des Papstes

- 1. Lösung: Hl. Geist gibt beiden Seiten die Lösung ein
- 2. Epiklese: Herablassung des Hl. Geistes, wann wird konsekriert ?; Lösung: jeder nach seiner Gewohnheit
- 3. Primat: Pentarchie; Ehrenprimat <> Jurisdiktionsprimat (davon war keine Rede); 6. Juli 1439: „*laetentur coeli*“ (Einigungsdekret)
- 1452 Verkündigung des Dekrets
- 1453 Eroberung Konstantinopels
- 1472 Aufkündigung der Griechen

Das Konzil zu Basel von 1437 bis zur Selbstaflösung 1449

- Papst brauchte Hilfe durch das Konzil
- Konziliaristen waren fast unter sich
- neue Rechtfertigung durch das Konzil in Florenz-Ferrara nötig (für Basel)
- *haec sancta* war dafür nicht geeignet (Kein Schisma!)
- auf der 33. Sitzung (14.5.1439) Dekret *sicut una* (tres veritates fidei catholicae) in dogm. Aussageweise
- 1. Konzil hat Gewalt über Papst > Aussage des kath. Glaubens
- 2. Papst kann Konzil nicht ohne dessen Einwilligung auflösen
- 3. Wer 1+2 widerspricht, ist ein Häretiker. Legitimation: Auslegung von *haec sancta*
- Mariendogma der unbefleckten Empfängnis 17.9.1439
- 4 Gründe für tres veritates:
 - 1. Papalismus in Florenz
 - 2. Zweifel an der Verbindlichkeit von *haec sancta*
 - 3. Verabschiedung mit anderen Dogmen
 - 4. Handhabe (jurist.) für Absetzung des Papstes
- Welche Personen ?: Louis d' Aleman (einziger Kardinal, der zurückgeblieben war), Joh. von Segovia
- Eugen IV. schloß Konkordate mit den Fürsten ab > vor der Reformation keine einheitlichen kirchl. Rechtsverhältnisse
- Absetzung
- Neuwahl eines Papa indubitatus: Amadeus II. v. Savoyen, gewählt am 5.11.1439 > „Felix V.“ > neues Schisma, kleine Obödienz
- Bulle (Moyses) „*veri dei*“ von Eugen IV.: jeder einzelne in Basel ein Schismatiker

- 2. Bulle: „etsi, non dubitemus“: Verurteilung, daß Konzil über Papst ; haec sancta müsse durch die Schrift und Tradition interpretiert werden
- 1449 Auflösung
- 1438 Neutralitätserklärung der dt. Bischöfe
- protestatio de neutralitate: Erklärung der Fürsten
- Frz.-engl. Krieg: frz. König wollte Oberhoheit der Kirche in seinem Land erringen
- Juli 1438: pragmatische Sanktion von Bourges
- Konkordat mit Friedrich III., 14.12.1448 Wiener Konkordat
- Konzil zog sich nach Lausanne zurück
- das Restkonzils wählt Nikolaus V. als Nachfolger Eugens IV. > Konzil beendet

Zur Beurteilung der Konzile von Konstanz und Basel

- sowohl in Konstanz als auch in Basel hatte sich das Konzil als oekumenisch konstituiert und bezeichnet
- Konstanz: Einheit, Basel: Schisma
- Basel: Unterstützung der weltlichen in der 1. Phase > unterschiedliche Rechtssysteme durch Konkordate
- Mainzer Akzeptation 1438: Kurfürsten nehmen genehme Beschlüsse des Konzils auf
- Papsttum: längere Tradition, obsiegt
- von jetzt ab: Verbot der Konzilsappellation durch Eugen IV.
- Konzilsversuch 1482 in Basel durch kroat. Bischof: > Unruhe in Rom
- 1511: frz. König beruft Konzil in Pisa ein <> V. Laterankonzil

-